



MEDIENINFORMATION

Der Schutz der seltenen Nidwaldner Haarschnecke wird verstärkt

Der Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen wird verbessert. Der Regierungsrat hat dazu die kantonale Verordnung angepasst. Diese tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dient auch dem Erhalt der Nidwaldner Haarschnecke, die ausschliesslich in der Zentralschweiz vorkommt.

Eine kantonale Verordnung regelt den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen und bestimmt geschützte Arten und Pflanzenschutzgebiete. Dies in Ergänzung zu den eidgenössischen Schutzbestimmungen. Die aktuell gültige Version von 2005 weist Anpassungsbedarf auf. So enthält die bisherige Artenliste der geschützten Pflanzen eine fehlerhafte und willkürliche Aufzählung. Dieser Mangel wird nun in einer Totalrevision der Verordnung, die per 1. Januar 2026 in Kraft tritt, behoben. Ebenso werden die Regelungen zu Hecken, die wichtig für die Biodiversität sind, ergänzt. Zwar sind Hecken bereits heute im Bestand geschützt, jedoch nicht in der Qualität. Oft werden gebietsfremde Sträucher eingesetzt, die teilweise invasiv sind und nicht in die angestammte Umgebung passen. Zudem werden Hecken zu häufig zurückgeschnitten, wodurch sie mit der Zeit absterben.

Mit der Aktualisierung der Verordnung wird auch der Schutz der Nidwaldner Haarschnecke verstärkt, die zwischen den Walenstöcken und dem Schwalmis sowie am Widderfeldstock vorkommt. Zwei bestehende Pflanzenschutzgebiete in bisher tiefer gelegenen, alpwirtschaftlich genutzten Flächen werden in höher gelegene Zonen verlegt, um den Erhalt der Nidwaldner Haarschnecke zu fördern. In den Schutzgebieten gilt, dass Wanderwege in ihrer Linienführung und ihrem Ausbaustandard beizubehalten sind, da sich der Lebensraum der Haarschnecke teils direkt an den Wegen befindet. «Dadurch schärfen wir unsere Verantwortung für den Erhalt dieser seltenen Tierart», so Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer.

Notwendigkeit von Unterschutzstellungen wird anerkannt

In der Vernehmlassung bei Umweltschutzverbänden, Alpgenossenschaften, Bauernverband sowie Gemeinden und Parteien war eine überwiegende Zustimmung zur Revision festzustellen. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung von bedrohten Arten, Hecken und Pflanzenschutzgebieten wird im Grundsatz bejaht. Vereinzelte Befürchtungen, wonach die alpwirtschaftliche oder touristische

Entwicklung eingeschränkt werden könnte, sind laut Regierungsrat unbegründet. In den Pflanzenschutzgebieten gilt nicht ein absolutes Nutzungs- und Bauverbot. Es sind Ausnahmegewilligungen möglich, sofern die Schutzziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder Schutzvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würden. Auf der anderen Seite wurde von Vernehmlassungsteilnehmenden teils bedauert, dass mit den räumlichen Änderungen bei Pflanzenschutzgebieten die Flächen verringert worden sind. «Die Massnahmen sind als Ganzes zu betrachten und aus unserer Sicht ausgewogen, indem sowohl den Interessen des Naturschutzes wie auch der touristischen und alpwirtschaftlichen Nutzung Rechnung getragen wird», hält Therese Rotzer-Mathyer dazu fest.

RÜCKFRAGEN

Therese Rotzer-Mathyer, Baudirektorin, Telefon +41 41 618 72 00, erreichbar am Donnerstag, 18. Dezember, von 11.00 bis 12.00 Uhr.

Stans, 18. Dezember 2025